jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/24 2001/09/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1997/I/078;

Rechtssatz

Der im Fall der erstmaligen und weiteren WIEDERHOLUNG vorgesehene vierte (und hinsichtlich der Strafhöhe strengste) Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG setzt nach dem systematischen Aufbau des Gesetzestextes wenigstens die Bestrafung wegen einer Vortat nach dem dritten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG voraus, bezieht sich das strafsatzbestimmende Kriterium der Wiederholung doch auf eine unberechtigte Beschäftigung von mehr als drei Ausländern (Hinweis E vom 16. Juli 1992, Zl. 92/09/0052, und E vom 18. November 1993, Zl.93/09/0270).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090025.X01

Im RIS seit

22.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at